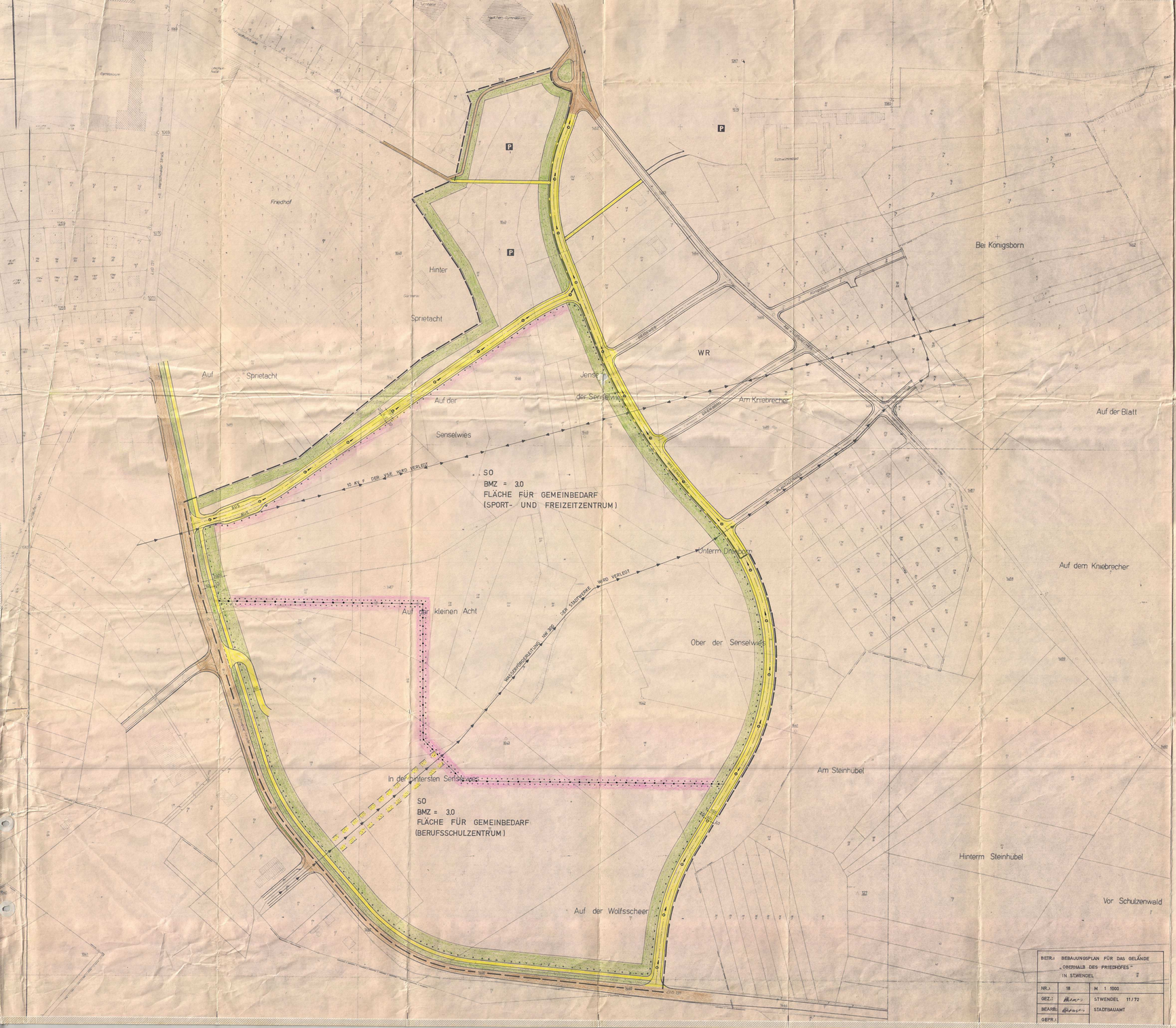

BETR.:	BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE „OBERHALB DES FRIEDHOFES" IN STWENDEL	
NR.:	18	M 1 : 1000
GEZ.:	Hahnen	STWENDEL 11/72
BEARB.:	Hahnen	STADTBAUAMT
GEPR.:		

ERLÄUTERUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- bestehende Grenzen
- neue Grenzen
- bestehende Gebäude
- ~~bestehende Gebäude zur Abb. bestimmt~~
- best. Verkehrsflächen
- neue Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- P öffentliche Parkfläche
- Fläche für Gemeinbedarf
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grünfläche
- ~~Begrenzung der Bebauungsplätze~~
- Abgrenzung versch. Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- ~~Straßenbegrenzungslinie~~
- ~~vorhandene Flächen~~
- Abwasserkanal

BEBAUUNGSPLAN

(Satzung)

der Kreisstadt St. Wendel

für das Gelände

"Oberhalb des Friedhofs"

Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne der § 30 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i.d.F. vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2221) ...bes. i diesem Gesetzes wurde in der Sitzung der Stadtrates vom 4.12.1972 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt St. Wendel.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 u. 3 des Bundesbaugesetzes und der BauNVO in der Fassung vom 26. November 1968

1 Geltungsbereich		lt. Plan
2 Art der baulichen Nutzung		
2.1 Baugebiet		Sondergebiet (SO)
2.1.1 zulässige Anlagen		lt. Plan
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen		entfällt
2.2 Baugebiet		entfällt
2.2.1 zulässige Anlagen		entfällt
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen		entfällt
3 Maß der baulichen Nutzung		
3.1 Zahl der Vollgeschosse		entfällt
3.2 Grundflächenzahl		entfällt
3.3 Geschoßflächenzahl		entfällt
3.4 Baumassenzahl		lt. Plan
3.5 Grundfläche der baulichen Anlagen		entfällt
4 Bauweise		entfällt
5 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen		lt. Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen		entfällt
7 Mindestgröße der Baugrundstücke		entfällt
8 Höchstzahl der zul. Anlagen (Zahl von Ch. Einzelhäusern bitte Max bis 2 Reihenhäusern)		entfällt
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken		entfällt
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf d. Baugrundstücken		entfällt
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf		lt. Plan
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen		entfällt
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die primär zweckentsprechenden Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind.		entfällt
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizumachen sind und ihre Nutzung		entfällt
15 Verkehrsflächen		lt. Plan
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anzahl der Grundstücke an die Verkehrsflächen		lt. Straßenprojekt
17 Versorgungsflächen		entfällt
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen		lt. Plan
19 Flächen für die Versorgung mit Bereitstellung von Wasser und Energie sowie Abwasser		entfällt
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe		lt. Plan
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen		entfällt
22 Flächen für Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft		entfällt
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines berechtigten Personenkreises oder eines bestimmten Personenkreises zu belastende Flächen		lt. Plan
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Garagenstellplätze		entfällt
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Kinderspielplätze oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus städtebaulichen oder Gesundheit erforderlichen sind.		entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Umwelt oder die Gesamtheit der Bevölkerung gefährden oder erheblich belästigen, von der Bebauung freizumachenden Grundstücken und ihre Nutzung		entfällt
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern		entfällt
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern		entfällt

Aufnahme von Festsetzungen

über die Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG.

keine

siehe Abbau, örtliche Bauvorschriften

Aufnahme von Festsetzungen

über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG.

keine

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	**keine**
2 Flächen, bei deren besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	**keine**
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	**keine**
4 Flächen, die für den Abbau von Bodenschätzen bestimmt sind	**keine**

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BBauG.

keine

Der Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen vom 10.4.1973 bis zum 10.5.1973 . . .

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Stadtrat am 4.12.1973 . . . beschlossen.

St. Wendel, den 4.12.1973 . . .

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gem. § 11 BBauG. genehmigt.

SAARLAND
Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde
EA 9-3304/73
Az 1/70.

Genehmigungsverfügung, den 25.9.1973

Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde
(Genehmigungsbehörde)

Die Öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG. wurde am 16.8.73 . . . ortsüblich bekannt gemacht.

St. Wendel, den 16.8.73 . . .

Der Bürgermeister